

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. März 2009, 41. Stück, Nr. 178

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 499

Gesamtfassung ab 01.10.2014

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften
an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden.
- (3) Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erworbenen exzellenten Qualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Aufgabefeldern einzusetzen und sich an rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (4) Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält; sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu.
- (5) Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen und sind qualifiziert, diese Prozesse auch wissenschaftstheoretisch zu reflektieren.
- (6) Absolventinnen und Absolventen sind in besonderer Weise zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zum kreativen Arbeiten befähigt.
- (7) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften verfügen über die Kompetenz, den Blick über die Grenzen der eigenen Disziplin zu richten und sich konstruktiv in einen interdisziplinären Diskurs einzubringen.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften abzulegen sind.

- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls die Abschlüsse
 1. eines Masterstudiums Atmosphärenwissenschaften oder Meteorologie
 2. eines Diplomstudiums Atmosphärenwissenschaften oder Meteorologie.

§ 4 Lehrveranstaltungsart und Teilungsziffer

Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Teilungsziffer 10.

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Module

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 35 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: PhD-Konzept	SST	ECTS-AP
a.	SE Erarbeitung und Vorstellung des Dissertationskonzepts	2	5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erarbeiten nach gründlicher Recherche der relevanten Literatur und in Diskussion mit dem Dissertationskomitee ein schriftliches Konzept der Dissertation, stellen dieses einem Auditorium vor und verteidigen es erfolgreich im wissenschaftlichen Diskurs.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren. Die Auswahl erfolgt in Absprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer. Diese Lehrveranstaltungen vermitteln z.B. Kompetenzen für den Wissenstransfer des Faches, im Bereich der Philosophie und Wissenschaftstheorie, oder auch im Bereich Gleichstellung und Gender Studies.	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten Disziplinen, die sie über ihre fachspezifischen Kompetenzen hinaus zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Analyse und Diskussion von Forschungsergebnissen	SST	ECTS-AP
a.	SE Analyse und Diskussion von Forschungsergebnissen 1 Kritische Analyse und Reflexion der eigenen Forschungsergebnisse und der Ergebnisse anderer TeilnehmerInnen	1	1
b.	SE Analyse und Diskussion von Forschungsergebnissen 2 Kritische Analyse und Reflexion der eigenen Forschungsergebnisse und der Ergebnisse anderer TeilnehmerInnen	1	1
c.	SE Graduiertenseminar Neueste Forschungsergebnisse aus allen Teilbereichen der Atmosphärenwissenschaften	1	1
	Summe	3	3
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erarbeiten eigene Forschungsergebnisse, stellen diese einem Auditorium vor und entwickeln sie im wissenschaftlichen Diskurs weiter.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

4.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Kernkompetenzen	SST	ECTS-AP
	Lehrveranstaltungen als wissenschaftliche Grundlage zum Dissertationsthema gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung	-	12
	Summe	-	12
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über Fachkenntnisse, die für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen nationalen und internationalen Diskurs im Rahmen von Konferenzen, Projekten oder Summer Schools	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden eignen sich Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Foren an und präsentieren dort eigene Ergebnisse. Sie können eigene und fremde Forschungsleistungen analysieren und kritisch bewerten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1			

6.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen können die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit und den resultierenden Wissenszuwachs in der Disziplin in Vortragsform einem Fachpublikum vermitteln und kritisch bewerten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 bis 5			

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 145 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Atmosphärenwissenschaften, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. Es gelten folgende Qualitätskriterien:
 1. Die Dissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, die in anerkannten Fachjournalen zur Publikation angenommen sind.
 2. Die bzw. der Studierende muss Erstautorin bzw. Erstautor von mindestens zwei dieser Publikationen sein. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt sein.
 3. Diese Artikel müssen in eine umfangreiche Darstellung der Problemstellung, des bisherigen Wissenstandes und in eine ausführliche kritische Bewertung der Ergebnisse eingebettet sein und eine Zusammenfassung sowie einen Ausblick für weitere Forschungen enthalten.
- (3) Die Dissertation kann auch als Monographie verfasst werden.
- (4) Die oder der Studierende hat ein Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Personen besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine für die Hauptbetreuung verantwortliche Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) zu benennen.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema der Dissertation und das Dissertationskomitee der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn

die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat. Das Thema und die Betreuerinnen bzw. Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin bzw. der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 bis 4 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden. Die Lehrveranstaltungsleitung hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode festzulegen.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmodulteils 5 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden vorzulegenden Leistungsnachweises.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 6 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat zu erfolgen.

§ 9 Unterrichtssprache

Das Studium wird in englischer Sprache angeboten.

§ 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor-of-Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück, Nr. 499 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.